

§ 6

Vorpraktikum und praktisches Studiensemester

- (1) Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis eines einschlägigen Vorpraktikums von mindestens acht Wochen Dauer, das spätestens bis zum Beginn des zweiten Fachsemesters absolviert sein muss. Von diesen acht Wochen sind grundsätzlich mindestens vier Wochen vor Beginn des Studiums nachzuweisen. Der/die Beauftragte für das Vorpraktikum kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn dieser Termin aufgrund von Krankheit oder anderen nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann.
- (2) Zeiten der fachpraktischen Ausbildung, die vor Aufnahme des Studiums im technischen Zweig von Fachoberschulen einschließlich der Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft abgeleistet wurden, werden im Umfang von vier Wochen als Einschreibungsvoraussetzung anerkannt.
- (3) Das Vorpraktikum wird ganz oder teilweise erlassen, wenn eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine einschlägige, mindestens zwölfmonatige überwiegend zusammenhängende praktische berufliche Tätigkeit nachgewiesen wird. Ziele, Inhalte, erforderliche Nachweise und Dokumentation zum Vorpraktikum sind in einer gesondert herausgegebenen Richtlinie festgelegt.

D.h.:

- **Jeder Student muss i.d.R. ein 8 wöchiges, bauhandwerkliches Vorpraktikum machen: Ausnahme FOS/BOS technischer Zweig nur 4 Wochen.**
- **Dies gilt auch für duale Studenten im Studium mit vertiefter Praxis**
- **Bei Nachweis einer abgeschlossenen Lehre in einem staatlich anerkannten Bau-Ausbildungsberuf:
Maurer/in, Beton- und Stahlbetonbauer/-in, Feuerungs- und Schornsteinbauer/-in, Zimmerer/-in, Stuckateur/-in, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in, Estrichleger/-in, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/-in, Holz- und Bautenschützer/-in, Trockenbaumonteur/-in, Straßenbauer/-in, Rohrleitungsbauer/-in, Kanalbauer/-in, Brunnenbauer/-in, Spezialtiefbauer/-in, Gleisbauer/-in, Baugeräteführer/-in, Betonstein- und Terrazzohersteller/-in wird das 8-wöchige Vorpraktikum einschließlich des dazu geforderten Berichtswesens komplett erlassen!**
- **Bauzeichner/-in, Bautechniker/-in o.ä. wird das 8-wöchige Vorpraktikum einschließlich des dazu geforderten Berichtswesens komplett erlassen!**
- **Dualen Studenten im Verbundstudium mit einer bauhandwerklichen Ausbildung und Studenten im Verbundstudium BI + Bauzeichner (Nachweis durch Vorlage des Vertrages) wird das 8-wöchige Vorpraktikum einschließlich des dazu geforderten Berichtswesens komplett erlassen!**

Aber: alle müssen das Pflichtseminar: Kommunikation und Präsentation im 2. Fachsemester besuchen